



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 0123/2009/1

Der Oberbürgermeister

V/67-670-we

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.12.09

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	07.12.2009	Vorberatung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2009	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Änderung der Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2010

**Beschlussentwurf:**

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1-5).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 7 beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Buchhorn

Häusler

**Begründung:**

Aufgrund

- a.) der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen sowie der Betriebsabschlüsse 2007 und 2008,
- b.) der Kostenprognosen 2009 und 2010

schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze den Entwicklungen anzupassen (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3 und Anlage 5).

Ursächlich für die Änderungen der Gebührensätze ist für die Grabstellengebühren die Tatsache, dass für das Jahr 2010 ein Fehlbetrag aus dem Jahr 2007 in Höhe von 151.476,46 € einzusetzen ist. Durch den Einsatz des Überschusses aus 2008 in Höhe von 30.520,50 € kann diese Kostenerhöhung nur zu einem kleinen Teil reduziert

werden. Des Weiteren wird bei der Berechnung wieder der originäre öffentliche Anteil von 19,3 % berücksichtigt (s. 3.3 der Begründung).

Die Reduzierung der Bestattungsgebühren ist ausschließlich in dem Einsatz des Gebührenüberschusses 2007 in Höhe von 49.063,17 € begründet.

Die Umsetzung der Vorlage R 1221/16. TA – „Optimierung und Verbesserung von Abläufen und Organisation der städt. Friedhöfe“ hat im Ergebnis zusätzlich dazu beigetragen, dass durch entsprechende Personalkostensenkungen bzw. Stellenverlagerungen Einsparungen in Höhe von ca. 75.000,00 € erreicht werden konnten und hierdurch stärkere Gebührenerhöhungen vermieden werden konnten.

### 1. Allgemeine Kostenzuschätzungen

Die Personalkosten wurden von 2008 nach 2009 mit 3,9 % und von 2009 nach 2010 mit 1 % hochgerechnet.

Die Sachkosten wurden von 2008 nach 2009 mit 0,0 % und von 2009 nach 2010 mit 1 % hochgerechnet.

### 2. Fallzahlen

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2010 wurden bei den Bestattungsgebühren die Fallzahlen des Jahres 2008 zugrunde gelegt. Hierdurch wird erreicht, dass die Kosten der einzelnen Bestattung ermittelt werden und darauf aufbauend die prognostizierten Kostensteigerungen eingerechnet werden können. Bei den Grabstellengebühren wurden ebenfalls die Fallzahlen 2008 zugrunde gelegt.

### 3. Grabstellengebühren

#### 3.1 Allgemeines

Durch die Grabstellengebühren soll das zur Verfügung stellen von Grabflächen abgegolten werden.

In die Gebührenkalkulation fließen insbesondere folgende Kostenarten ein:

- Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für das Anlagevermögen
- Anlage und Unterhaltung des Wegenetzes (anteilige Kosten)
- Personalkosten für Grabfelderschließungen, Pflege und Unterhaltung

- Verwaltungskostenanteile

### 3.2 Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab gilt folgende Rechenformel:

$$\begin{aligned} & (\text{Nutzungsdauer} \times \text{Bruttograbfläche}) \\ & + \frac{(\text{Nutzungsdauer} \times \text{Fallzahl})}{\text{Gebührenmaßstab}} \end{aligned}$$

(nähere Erläuterung unter Ziffer 3.4).

Bei den anonymen Gräbern werden zusätzlich Pflegekosten berücksichtigt.

#### Elemente des Gebührenmaßstabes:

- Bruttograbfläche

Hierunter wird die Grabfläche bestehend aus

- Grabbeet
  - Wegeanteile
  - ggf. Fundamentstreifen
  - ggf. Hinterpflanzung
- verstanden.

- Ruhezeiten/Nutzungsdauer

Die Ruhezeiten richten sich nach den Bodenbeschaffenheiten der Friedhöfe und sind durch die Friedhofssatzung (§ 11) bestimmt.

Das Nutzungsrecht kann bei Wahlgräbern, Wahlgräbern in besonderer Lage, Sondergrabstätten und Kolumbarien für die volle Ruhezeit oder anteilige Ruhezeiten erworben werden. Bei Reihengräbern und anonymen Gräbern endet das Nutzungsrecht stets mit dem Ablauf der Ruhezeit; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

- Fallzahlen

Es handelt sich hierbei um die Anzahl der Grabneuerwerbe und der Verlängerung von Nutzungsrechten in Jahren.

### 3.3 Anteil öffentliches Grün

Kommunale Friedhöfe sind Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft und dienen der Totenbestattung – eine öffentliche Pflichtaufgabe.

Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Aufwendungen.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen sollen die Gebühren für öffentliche Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend kalkuliert werden. Hinsichtlich der Grabstellenkosten ist jedoch ein öffentlicher Anteil (sog. Anteil "öffentliches Grün") auszugliedern, da die Friedhofsanlagen neben Bestattungszwecken auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen

#### Berechnung des Anteils öffentliches Grün:

Der Rat hat mit Beschluss vom 04.12.2006 (Hinweis auf Vorlage 741/16 TA vom 16.11.2006) den Anteil öffentliches Grün basierend auf einer Flächenberechnung auf 19,30 % festgelegt.

Bei der Kostenprognose für das Kalenderjahr 2010 wurden deshalb von den für diesen Leistungsbereich geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1.261.174,16 € und 969.950,26 € (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 4, Ziffern 1.5. + 2.4) 19,30 % für den Anteil öffentliches Grün in Höhe von 243.406,61 € und 187.200,40 € ausgliedert. (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 4, Ziffern 1.6 + 2.5).

#### 3.4. Ermittlung der Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich im Prinzip aus folgender Rechenformel:

$$\text{ansatzfähige Kosten} / \text{Fallzahl} = \text{Gebührensatz}$$

Die Kosten werden wie folgt verursachungsgerecht zugeordnet:

- a) Die Kosten, die vorwiegend unabhängig von der Größe der Grabflächen anfallen, werden gleichgewichtig auf alle Fälle verteilt. Hierzu zählen u.a. die Betriebsleitungs- und Verwaltungskosten sowie 30 % von den meisten Kostenarten (Hinweis auf Anlage 1, Blatt 3 bis 5).
- b) Die Kosten, deren Höhe vorwiegend von der Größe der Grabflächen abhängig sind, werden – wie bisher – danach verteilt. Zu nennen sind hier u.a. die Umlage Grabfelderschließung sowie 70 % von den meisten Kostenarten (Hinweis auf Anlage 1, Blatt 1 und 2).
- c) Bei den anonymen Gräbern, dem Gemeinschaftshain und dem Ruhegarten fließen zusätzlich Kosten für die Pflege der Grabfelder ein.
- d) Bei den Kolumbarien und dem Ruhegarten fallen des Weiteren kalkulatorische Kosten an.

#### 3.5. Vergleich der wichtigsten Grabstellengebühren:

<b>Grabstelle</b>	<b>Gebühren- satz alt</b>	<b>Gebühren- satz neu</b>	<b>Differenz</b>	<b>Änderung in %</b>
Erdreihengrab	49,92 €	53,62 €	3,70 €	7,41 %
Erdwahlgrab	67,03 €	72,63 €	5,60 €	8,35 %
Urnenreihengrab	37,13 €	39,42 €	2,29 €	6,17%
Urnenwahlgrab	52,67 €	56,68 €	4,01 €	7,61 %

Alle Grabstellengebühren sind in Anlage 3, Blatt 3 dargestellt.

#### 4. Bestattungsgebühren/Gebühren für sonstige Leistungen auf Friedhöfen

##### 4.1. Allgemeines

Die Bestattungsgebühren werden für die Durchführung von Beisetzungen (insbesondere Ausheben und Schließen der Gräber) erhoben.

##### 4.2. Ermittlung der Gebührensätze

Die Gebührensätze errechnen sich - soweit spezifische Kostenermittlungen und Fallzahlen vorliegen – aus folgender Rechenformel:

$$\text{ansatzfähige Kosten} / \text{Anzahl der Fälle} = \text{Gebührensatz}$$

Beisetzungen für Personen unter 5 Jahre werden als 0,5 Fall berücksichtigt und der ermittelte Gebührensatz halbiert, da für diese Beisetzungen im Vergleich zu den Bestattungen von Personen über 5 Jahre in etwa lediglich der halbe Zeitaufwand erforderlich ist.

Der Arbeits- und Zeitaufwand für die Urnenbeisetzung in Kolumbarien ist im Vergleich zu den anderen Urnenbestattungen geringer, weil der Erdaushub und das spätere Verfüllen des Grabes entfallen.

Die unterschiedliche Entwicklung der Bestattungsgebühren basiert vorwiegend darauf, dass der Arbeitsaufwand für die einzelnen Leistungen überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst wurde.

##### 4.3. Vergleich der wichtigsten Bestattungsgebühren:

<b>Bestattungs-</b>	<b>Gebühren-</b>	<b>Gebühren-</b>	<b>Differenz</b>	<b>Änderung</b>
---------------------	------------------	------------------	------------------	-----------------

<u>art</u>	<u>satz alt</u>	<u>satz neu</u>		<u>in %</u>
Erdbestattung Reihengrab	560,86	549,74 €	-11,12 €	-1,98 %
Erdbestattung Wahlgrab	707,84 €	671,32 €	-36,52 €	-5,16 %
Urnenbestattung	136,57 €	131,70 €	-4,87 €	-3,57 %
Urnenbestattung Kolumbarium	54,57 €	49,29 €	-5,28 €	-9,68 %

Alle Bestattungs- und sonstigen Gebühren sind in Anlage 5 dargestellt.

5. Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge 2007 und 2008 (Ergebnis) und 2009 (Prognose) sowie deren Ausgleich (Hinweis auf Anlage 6)

Gebührenüberschüsse und –fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Da die Ergebnisse eines Kalkulationszeitraumes stets erst nach dessen Ablauf, mithin erst im Folgejahr vorliegen, verbleiben für den Ausgleich tatsächlich nur 2 Jahre.

Grabstellengebühren:

2007

Aufgrund zurückgehender Fallzahlen ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 151.476,46 €.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen in die Gebührenkalkulation 2010 vorzutragen.

2008

Es ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 30.520,50 €. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass die Personalkosten in 2008 gemäß Vorlage R 1221/16.TA gesenkt wurden und der „Öffentl. Anteil“ für 2008 gemäß Vorlage R 1050/16.TA von 19,30 % auf 27,96 % erhöht wurde.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Überschuss in 2010 vorzutragen.

2009

Es zeichnet sich ein geringfügiger Fehlbetrag in Höhe von ca. 5.200 € ab.

Bestattungs- und sonstige Gebühren:

2007

Es ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 49.063,17 €.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Überschuss in die Gebührenkalkulation 2010 vorzutragen, da die Gebühren so gesenkt werden können.

2008

Es ist ein Überschuss in Höhe von 52.927,61 € entstanden.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Überschuss in 2011 vorzutragen, da die Gebühren durch den Einsatz des Überschusses 2007 schon gesenkt werden.

2009

Es zeichnet sich ein Überschuss von ca. 94.000 € ab.

**Begründung der einfachen/besonderen Dringlichkeit**

Da die erforderlichen Unterlagen erst seit wenigen Tagen vorliegen, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich.

Gebührensatzungen sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 1.1.2010 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung und Bekanntmachung bis zum 31.12.2009 erforderlich.

**Anlage/n:**

- Anlage 1 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 2 Blatt 1 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 2 Blatt 2 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 2 Blatt 3 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 2 Blatt 4 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 3 Blatt 1 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 3 Blatt 2 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 3 Blatt 3 - Grabstellengebühren 2010 Stand 25.11.2009
- Anlage 4 Blatt 1 und 2 - Bestattungsgebühren 2010 BAB
- Anlage 4 Blatt 3 - Bestattungsgebühren 2010 Kalkulation
- Anlage 4 Blatt 4 - Bestattungsgebühren 2010 Kalkulation
- Anlage 5 Blatt 1-3 - Bestattungsgebühren 2010 Kalkulation
- Anlage 6 Blatt 1 - ÜF 2007
- Anlage 6 Blatt 2 - ÜF 2008 und 2009
- Anlage 6 Blatt 3 - ÜF-Ausgleich 2010
- Anlage 7 - Microsoft Word - Gebührensatzung 2010neu

